

Checkliste zum Antragsformular

Die Bewertung ausländischer Abschlüsse in einem Gesundheitsfachberuf erfolgt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt; Referat 514.

Zur Bearbeitung sind zunächst folgende Unterlagen notwendig:

1. Antragsformular sowie für Pflegefachberufe bei Verzicht auf die Überprüfung der Gleichwertigkeit die Anlage Verzichtserklärung (bitte unsere Vordrucke verwenden)
2. ausführlicher, lückenloser, eigenhändig unterschriebener Lebenslauf in deutscher Sprache (bitte unseren Vordruck verwenden)
3. Originalvollmacht mit Kostenschuldner - sofern der Antrag nicht persönlich oder aus dem Ausland heraus eingereicht wird (bitte unseren Vordruck verwenden)
4. Pass oder Personalausweis
5. Geburtsurkunde
6. Heirats-/Scheidungsurkunde; nur bei Namensänderung
7. Abschlusssdiplom / Ausbildungsnachweis mit Anlagen ggf. Nachweise Pflichtpraktika / Fachprüfungen / Berufserlaubnis im Heimatland
8. Fächer- und Stundenübersicht für Theorie und Praxis in der Ausbildung
9. Nachweise über die Tätigkeiten im erlernten Beruf innerhalb der letzten 5 Jahre (ausführliche Arbeitszeugnisse)
10. Sprachzertifikat Deutsch mindestens Niveau B 2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen eines anerkannten Sprachinstituts (z.B. Goethe-Institut, telc gGmbH, TestDaF-Institut, ÖSD oder ECL)
11. Arbeitsvertrag / Einstellungszusage in Thüringen oder Einwohnermeldebescheinigung aus Thüringen oder Beratungsprotokoll der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung der Bundesagentur für Arbeit (ZSBA)
12. ggf. Bescheinigung gemäß der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen - Konformitätsbescheinigung (nur von EU-Antragstellern)

Wichtige Hinweise:

Die Unterlagen nach Ziffer 8 und 9 sind bei einem Verzicht auf die Überprüfung der Gleichwertigkeit nicht erforderlich (betrifft nur Anerkennungsverfahren zu Pflegefachberufen).

Die Dokumente nach Ziffer 4 bis 9 und 12 müssen mit deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Für die Dokumente nach Ziffer 4 bis 6 und 12 genügt auch die Vorlage einer Ausfertigung in englischer Sprache.

Übersetzungen sind von einem in Deutschland oder im Ausland öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzer/Dolmetscher anzufertigen.

Ausführliche Hinweise zur notwendigen Form finden Sie im Dokument „Häufig gestellte Fragen“.

Eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgesandt.